

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	2 (1904-1905)
Heft:	12
Rubrik:	Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

St. Gallen. Vor 8 1/2 Jahren, d. h. im Dezember 1896, ist bei uns ein Gesetz betreffend Versorgung und Erziehung armer Kinder und Waisen in Kraft getreten, dessen Zustandekommen von allen einsichtigen Menschenfreunden mit großer Genugtuung begrüßt wurde. Seine Hauptbestimmungen lauten: Armengenössige Kinder, die das dritte Altersjahr zurückgelegt, das 16. aber noch nicht angetreten haben, sollen bei Privaten, womöglich ihrer Konfession, welche ausreichende Gewähr für ein geordnetes Familienleben wie für gehörige Pflege und Erziehung bieten, versorgt oder in besondern Waisenanstalten untergebracht, verpflegt und erzogen werden. Aufnahme in die für Erwachsene bestimmten Armenanstalten ist untersagt. — Und noch mehr: Behufs Überwachung der Pflege und Erziehung derselben ernnt jede Gemeindearmenbehörde eine Kommission von fünf Mitgliedern, welche dann jedes in einer Familie versorgte Kind der Kontrolle durch eine Vertrauensperson (Patron oder Patronin) zu unterstellen hat. Kommission und Regierung werden übrigens auch noch Nachschau halten.

Ideale Zustände — wird manch einer denken, der in seinem Kanton solche Grundsätze gern schon längst staatlich anerkannt wissen möchte. Und wir sind denn auch wirklich froh über dieses Gesetz, ja wir könnten sogar stolz auf dasselbe sein, wenn es besser ausgeführt würde. Leider entsprechen Ideal und Wirklichkeit einander ganz und gar nicht. Seit 1897 enthalten die regierungsrälichen Amtsberichte beständige Klagen über laxe Anwendung obiger Gesetzesvorschriften. Sogar Bezirksamter hat's gegeben, welche die Umgehung der unzweideutig lautenden Gesetzesbestimmungen, insbesondere des Verbots der dauernden Aufnahme von 3—16 jährigen Kindern in die eigentlichen Armenhäuser, zu entschuldigen und zu rechtfertigen suchten. Die Regierung schreibt dann: „Wir sind in solchen Fällen sofort eingeschritten und haben Nemedur geschaffen, dabei auch wahrgenommen, daß da und dort über die Unmöglichkeit der Familienversorgung geklagt wurde, ohne daß sich die Behörde diesfalls auch nur Mühe gegeben hätte; der Bequemlichkeitsstandpunkt scheut eben etwelche Mühe und Anstrengung, selbst dann, wenn es gilt, arme, verlassene Kinder vor der Gefahr der Verführung und Verwahrlosung zu schützen und zu retten . . .“ Der Bequemlichkeitsstandpunkt ist jedenfalls ein ganz großer Punkt, wenn wir an die Zahl derer denken, die darauf Platz nehmen und es sich bequem machen. Aber auch der starre Rechtsstandpunkt kann seine bedenklichen Seiten haben. Zum Beispiel: Eine Wohngemeinde schreibt der Heimatgemeinde, sie möchte einer moralisch ganz anrüchigen Mutter ihr Kind wegnehmen und stellt derselben ein entsprechendes Zeugnis aus. Die Wegnahme des Kindes wird von der Mutter mit einer Beschwerde an die Regierung beantwortet und letztere erklärt den Stekurs für begründet . . . Der das erzählte, fügte hinzu, es sitzen in der Regierung zu viel Advokaten. Obiges Gesetz ist eben nur für ökonomisch arme Kinder und für Waisen bestimmt, die Verwahrlosten genießen dessen Schutz nicht. Es hat uns deshalb aufrichtig gefreut, daß Herr Nat.-Nat. Scherrer-Füllemann anlässlich der Zivilrechtsberatung den Gedanken der Kinderheim aufwarf, denen die Waisenbehörden auch gegen den Willen der Eltern notorisch verwahrloste oder der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzte Kinder zuführen dürfen. Die Idee ist sehr gut; hoffen wir, daß es der Kommission gelinge, ihr eine passende Form sowohl als einen geeigneten Platz im neuen Zivilgesetzbuch zu finden.

Um auf unser st. gallisches Gesetz zurückzukommen, so erzeugt die auf 1. Januar 1904 aufgenommene Statistik folgende Ergebnisse: Die Zahl der dem Gesetz unterstellten Kinder betrug 1032, hiervon waren 40 % in eigentlichen Waisenhäusern oder Erziehungsanstalten und 40 % in Familien untergebracht. Von den übrigen 241 Kindern (20 %) befanden sich 48 vor Inkrafttreten des Gesetzes schon in den Armenanstalten, während 193 Kinder erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes noch in die Armenhäuser gestellt wurden! irgendwo muß es also am guten Willen und an der Kontrolle bedenklich mangeln. Daß der Aufwand für die Familienversorgung tale quale größer wäre als bei der Anstaltsversorgung, könnte ich nach meinen Erfahrungen nicht behaupten. Die Familienversorgung war aber im Kanton St. Gallen bis anhin weniger gepflegt worden, und es

läßt sich dieses Institut nicht von heute auf morgen populär machen. Das Bewußtsein jedoch, daß letztere im Großen und Ganzen mehr moralische und religiöse Werte für das Kind bietet als die Anstalt, wird doch noch kommen. Der Kanton St. Gallen wird sich nicht des Vorwurfs schuldig machen wollen, daß es ihm trotz vieler Anstrengungen nicht möglich geworden sei, den Forderungen des bezüglichen Gesetzes gerecht zu werden.

Wir glauben, die Ursachen der schlechten Handhabung liegen auch in einem organisatorischen Fehler, den die st. gallische Armenpraxis da und dort an sich trägt. Es ist nicht von gutem, daß die Obliegenheiten der Armenpflege meistens kurzweg dem Gemeinderat übertragen sind, der dann eines seiner Mitglieder als Armenpfleger bezeichnet. Unsere Gemeinderäte haben infolge der immer ausgedehnteren eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung, als Organe einer immer komplizierteren Staatsverwaltung ohnehin Arbeit genug. Es wäre sicherlich im Interesse einer zielbewußten Armenpflege nur vom guten, wenn in jeder Gemeinde eine spezielle Armenbehörde ins Leben gerufen würde, die sich ausschließlich mit dem Armenwesen — für Bürger und Niedergelassene — zu befassen hätte. Um den Kontakt mit den Gemeindebehörden aufrecht zu erhalten, könnten Gemeinderat und Ortsverwaltung (Bürgerrat) je durch ein Mitglied in der Armenbehörde vertreten sein. Wir sind überzeugt, diese Neuerung würde sich bewähren und Vorteile mit sich bringen, die der Staat nicht gering anschlagen dürfte.

E. M.

Schwyz. Bezirk March. Am 3. März 1905 versammelten sich in Lachen die Gemeindepräsidenten sämtlicher Gemeinden des Bezirkes March auf Veranlassung der Gemeinden Wangen und Galgenen zur Beratung einer bessern, rationelleren Armenversorgung als dies bis dato der Fall war. In allen Gemeinden scheinen nämlich bedeutende Mängel im Armenwesen vorzukommen, und dies besonders bei der Erziehung der Kinder und bei der Zuweisung entsprechender Arbeit für dieselben.

Es wurde die Ansicht ausgesprochen, daß eine gemeinsame Armenversorgung aller Gemeinden des Bezirks viel billiger zu stehen käme, und daß die Vorteile derselben nicht bloß in finanzieller, sondern auch in moralischer Hinsicht groß wären. Speziell wurde auch die Frage aufgeworfen, ob nicht ein Kinder- bzw. ein Waisenanstalt gemeinsam gebaut werden sollte. Gegenwärtig sind die Kinder nämlich in den Armenhäusern versorgt. Mit Ausnahme der Gemeinde Hinterwäggithal besitzen alle andern 8 Gemeinden der March eigene Armenhäuser.

Das Resultat der Versammlung war das, daß die Beteiligten beauftragt wurden, die Anregung der Gründung einer Waisenanstalt in der Gemeinderatsversammlung zur Sprache zu bringen und gutschneidendfalls dahin zu wirken, daß der betreffende Gemeinderat eine Abordnung wählt, welcher die nötigen Vollmachten zu erteilen seien.

Auch alle andern Bezirke haben Armenhäuser mit Ausnahme des Bezirkes Schwyz, wo noch die Gemeinden Steinen, Muotathal, Sattel, Rothenthurm, Oberiberg, Lauerz, Steinerberg, Alpthal, Illgau, Rümenstalden keine solche besitzen.

M.

Zürich. Die Kommission zur Fürsorge aus der Schule entlassener Schwachbegabter, deren Tätigkeit sich in erster Linie auf die aus den Spezialklassen der Stadt Zürich austretenden Knaben und Mädchen erstreckt, die sich aber auch der Kinder annimmt, die aus der Blinden- und Taubstummenanstalt oder aus Anstalten für Schwachsinnige austreten, sofern deren Eltern in Zürich wohnhaft und mit der Fürsorge einverstanden sind, hat mit dem 1. Mai 1905 ihre Tätigkeit eröffnet. Präsident ist Herr Pfarrer Boßhard, Zürich I, Aktuar: Herr Lehrer Graf in Zürich V, Quästorin: Fräulein Lämmlin in Zürich III. Weitere Mitglieder der Vorstandes: Herr Pfarrer Thomann und Frau Prorektor Schurter. Alle genannten Vorstandsmitglieder sind gerne bereit, allfällige Anfragen zu beantworten, sowie Anmeldungen zur „weiteren Mitgliedschaft“, der angehört, wer sich zu einem jährlichen Beitrage von mindestens 2 Fr. verpflichtet oder Vereiterklärungen zur Übernahme von Patronaten über der Kommission unterstellte Kinder entgegenzunehmen. B.